

Dienstlegitimation Nr.: 44 505 (ausgestellt am 6. Dezember 1988) des Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Friedrich *Schinko*;

Dienstlegitimation Nr.: 0713 924-2 von Willibald *Schmidt*, Löschmeister;

Dienstlegitimation Nr.: 0671 652-1 von Gerhard *Seburek*, Brandmeister;

Dienstlegitimation Nr.: 0770 059-1 von Carina *Stiel*;

Dienstlegitimation Nr.: 45 255 (ausgestellt am 2. November 1995) des Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Thomas *Ulrich*;

Dienstlegitimation Nr.: 0574 183-1 von Mag. Daniela *Urschitz*, Senatsrätin;

Dienstlegitimation Nr.: 45 520 (ausgestellt am 17. April 2001) des Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Klaus *Walter*;

Dienstlegitimation Nr.: 42 152 (ausgestellt am 20. März 1973) des Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Alfred *Winter*;

Dienstlegitimation Nr.: 0741 654-1 von Mag. Daniela *Wonsch*;

Dienstlegitimation Nr.: 42 807 von Dr. Roland *Wurst*.

\*

(MA 1 – 605/2005.)

**Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2005,  
Pr.Z. 05151-2005/0001-GIF**

**Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der  
Bediensteten der Stadt Wien; Änderung**

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2004, Pr.Z. 04672-2004/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/2004, werden wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

**„Sonderbestimmungen über das Beitragsrecht der Mitglieder  
gemäß § 4 Abs. 1 lit. c**

§ 34a. (1) Auf Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. c ist § 33 nicht anzuwenden. Diese Mitglieder haben für die Krankenfürsorge einen Beitrag im Ausmaß des gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 ASVG für Personen nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG festgesetzten Prozentsatzes von den Bezügen zu entrichten.

(2) Bezüge der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. c sind die in § 73 Abs. 1 ASVG genannten Pensionsleistungen, von welchen der Beitrag gemäß Abs. 1 und der Beitragszuschlag gemäß § 34 Abs. 2 einbehalten werden. § 34 Abs. 2 letzter Satz ist nicht anzuwenden.“

2. In § 47a Abs. 2 wird das Datum „1. September 2004“ durch das Datum „1. November 2005“ ersetzt.

3. § 47b samt Überschrift entfällt.

4. § 47c erhält die Bezeichnung 47b.

(MA 1 – 641/2005.)

**Verordnung des Stadtsenates, mit der die Mindestsätze für die Ergänzungszulage  
nach der Pensionsordnung 1995 festgesetzt werden**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2005, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Mindestsatz für die Ergänzungszulage beträgt

1. für den verheirateten Beamten bzw. die verheiratete Beamtin 1 055,99 Euro,
2. für den nicht verheirateten Beamten bzw. die nicht verheiratete Beamtin 690 Euro,
3. für den überlebenden Ehegatten bzw. die überlebende Ehegattin 690 Euro,
4. für die Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 253,80 Euro und nach diesem Zeitpunkt 450,98 Euro,
5. für die Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 381,06 Euro und nach diesem Zeitpunkt 690 Euro,
6. für den früheren Ehegatten bzw. die frühere Ehegattin 690 Euro.

(2) Der Mindestsatz gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 erhöht sich für jedes Kind, für das dem Beamten bzw. der Beamtin oder dem überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin eine Kinderzulage gebührt, um 72,32 Euro.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

**Artikel II**

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Rudolf Hundstorfer

\*

(MA 1 – 619/2005.)

**Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2005,  
Pr.Z. 05388-2005/0001-GIF**

**Gewährung von Vorschüssen im  
Zusammenhang mit Besoldungsabkommen**

Abschnitt I

§ 1. Den Personen, deren Bezüge mit Kundmachung einer ein Besoldungsabkommen umsetzenden Novelle zur Besoldungsordnung 1994 erhöht werden, gebühren, sofern die Kundmachung der Novelle nicht vor dem im jeweiligen Besoldungsabkommen vereinbarten Wirksamkeitsbeginn der Bezugserhöhung erfolgt, allenfalls auch rückwirkend, Vorschüsse im Ausmaß der in dem Besoldungsabkommen vorgesehenen Erhöhung.

§ 2. Die Vorschüsse sind auf die mit Kundmachung der in § 1 genannten Novelle gebührenden erhöhten Bezüge anzurechnen.

§ 3. Von den Vorschüssen sind die KFA-Beiträge und die Pensionsbeiträge im gleichen Prozentausmaß einzubehalten, wie von den Bezugsteilen, zu denen die Vorschüsse gebühren.

§ 4. Die gemäß § 3 einbehaltenen Beiträge sind auf die mit Kundmachung der in § 1 genannten Novelle fällig werdenden KFA-Beiträge und Pensionsbeiträge anzurechnen.

Abschnitt II

§ 5. Den Personen, deren Bezüge mit Kundmachung einer ein Besoldungsabkommen umsetzenden Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 erhöht werden, gebühren, sofern die Kundmachung der Novelle nicht vor dem im jeweiligen Besoldungsabkommen vereinbarten Wirksamkeitsbeginn der Bezugserhöhung erfolgt, allenfalls auch rückwirkend, Vorschüsse im Ausmaß der in dem Besoldungsabkommen vorgesehenen Erhöhung.

§ 6. Die Vorschüsse sind auf die mit Kundmachung der in § 5 genannten Novelle gebührenden erhöhten Bezüge anzurechnen.

§ 7. Von den Vorschüssen sind allfällige KFA-Beiträge im gleichen Prozentausmaß einzubehalten, wie von den Bezugsteilen, zu denen die Vorschüsse gebühren.

§ 8. Die gemäß § 7 einbehaltenen Beiträge sind auf die mit Kundmachung der in § 5 genannten Novelle fällig werdenden KFA-Beiträge anzurechnen.

Der Vorsitzende:  
Rudolf Hundstorfer

**Verordnung des Gemeinderates  
 vom 13. Dezember 2005,  
 betreffend die Feststellung der Wertgrenzen  
 für das Jahr 2006**

Aufgrund des § 88 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2003, wird verordnet:

§ 1

Die in den §§ 25, 88, 97, 101, 103 und 105 der Wiener Stadtverfassung festgelegten Wertgrenzen werden wie folgt festgestellt:

§ 25 Abs. 2 Z 1	190 000 EUR
§ 25 Abs. 2 Z 2	380 000 EUR
§ 25 Abs. 2 Z 3	13 300 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. e	190 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. f	380 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. i	380 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. j	190 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. k	
jährlich	114 000 EUR
Gesamtkaufpreis	380 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. l	
jährlich	190 000 EUR
einmalig	380 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. m	1 140 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. n	190 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. p	7 600 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. q	76 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. r	190 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. s	380 000 EUR
§ 88 Abs. 1 lit. t	3 800 000 EUR
§ 97 lit. a	1 900 EUR
§ 97 lit. d	190 000 EUR
§ 97 lit. h	
erstgenannter Wert	3 800 EUR
zweitgenannter Wert	190 000 EUR
§ 101 Abs. 1	190 000 EUR
§ 101 Abs. 2	3 800 000 EUR
§ 103 Abs. 3 Z 3	133 000 EUR
§ 103 Abs. 4 Z 1	
erstgenannter Wert	66 500 EUR
zweitgenannter Wert	133 000 EUR
§ 103 Abs. 5 Z 1	66 500 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. d	1 900 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. e	19 000 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. f	19 000 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. g	38 000 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. h	
jährlich	38 000 EUR
Gesamtkaufpreis	133 000 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. i	
jährlich	57 000 EUR
einmalig	133 000 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. j	
jährlich	19 000 EUR

einmalig	133 000 EUR
Vergabung von Arbeiten und Lieferungen	133 000 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. k	3 800 EUR
§ 105 Abs. 3 lit. l	3 800 EUR

§ 2

Für die Unternehmung „Stadt Wien – WIENER WOHNEN“ werden die im Statut für die Unternehmung festgelegten Wertgrenzen wie folgt festgestellt:

§ 4 Z 5	19 000 000 EUR
§ 6 Abs. 2 Z 3	
erstgenannter Wert	9 500 000 EUR
zweitgenannter Wert	19 000 000 EUR
§ 17 Abs. 3 Z 1.3	19 000 000 EUR

§ 3

Die für die Betriebe der Stadt Wien (§ 72 WStV) im Anhang 2 zur Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegten Wertgrenzen werden wie folgt festgestellt:

§ 3 Abs. 2 Z 3	570 000 EUR
§ 3 Abs. 2 Z 6	9 500 EUR

§ 4

Für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ werden die im Statut für die Unternehmung festgelegten Wertgrenzen wie folgt festgestellt:

§ 4 Z 5	19 000 000 EUR
§ 4 Z 6	19 000 000 EUR
§ 4 Z 7	19 000 000 EUR
§ 4 Z 8	19 000 000 EUR
§ 4 Z 9	
erstgenannter Wert	3 800 000 EUR
zweitgenannter Wert	760 000 EUR
§ 6 Abs. 2 Z 3	
erstgenannter Wert	9 500 000 EUR
zweitgenannter Wert	19 000 000 EUR
§ 6 Abs. 2 Z 4	
erstgenannter Wert	9 500 000 EUR
zweitgenannter Wert	19 000 000 EUR
§ 6 Abs. 2 Z 5	
erstgenannter Wert	9 500 000 EUR
zweitgenannter Wert	19 000 000 EUR
§ 6 Abs. 2 Z 6	
erstgenannter Wert	9 500 000 EUR
zweitgenannter Wert	19 000 000 EUR
§ 6 Abs. 2 Z 7	
erstgenannter Wert	1 900 000 EUR
zweitgenannter Wert	3 800 000 EUR
drittgenannter Wert	380 000 EUR
viertgenannter Wert	760 000 EUR
§ 17 Abs. 3	9 500 000 EUR

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Vorsitzende:  
 Rudolf Hundstorfer

## Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Schutzzone“

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 i. d. g. F., wird das in 1040 Wien, Karlsplatz 14, gelegene Gebäude, in welchem sich die Evangelische Private Volksschule und die Evangelische Kooperative Mittelschule befinden, sowie der wie folgt beschriebene umliegende Bereich zur „Schutzzone“ erklärt:

Südliche Begrenzung der Resselgasse (Hausfassaden) vom Gehsteigrand der Wiedner Hauptstraße nach Osten bis zur Einfahrt in den Großen Hof der Technischen Universität, dann in nördliche Richtung die rechte/östliche Begrenzung der Resselgasse (Hausfassade des Hauptgebäudes der TU-Wien) bis Karlsplatz, weiter die Fassade (südliche Begrenzung des Karlsplatzes/Resselpark) des Hauptgebäudes der TU nach Osten bis zum Ende des Hauptgebäudes, dort in nördliche Richtung bis zum Oval (Grünzone) des Kinderspielplatzes, am nordöstlichen Rand dieses Spielplatzes (Begrenzung durch einen Zaun) hinter der dort aufgestellten Sesselreihe Richtung Zugang zur U-Bahn-Station Karlsplatz/Fußgängerdurchgang Akademiestraße. Links/südlich am do. Oval (Grünzone mit Baum) tangential vorbei direkt zur Nordspitze des großen Ovals (Grünbereich) westlich des Ressel-Denkmal, an der Nordspitze dieses Ovals die direkte Verbindungslinie zum nördlichen Rand des Gehweges (asphaltierten Bereiches) rechts/östlich vom Treppenaufgang zur Straßenbahn, dann in westliche Richtung am nördlichen Rand des asphaltierten Bereiches bis zum Eingang in die Kärntnerpassage, in dieser 50 m weit am rechten/östlichen Rand Richtung Norden/Richtung Ringstraße, nach 50 m im rechten Winkel nach links/westlich bis zu den Eingangssperren des U-Bahnbereiches, diese Sperren entlang in südliche Richtung 50 m weit bis zum Ende der Kärntnerpassage. Außerhalb der Passage entlang der Mauer die kürzeste Verbindungslinie hinauf zum selbständigen Gleiskörper der Straßenbahn, die östliche Schiene in südlicher Richtung bis zum Fußgängerübergang Wiedner Hauptstraße, danach in geradliniger Fortsetzung weiter am östlichen Fahrbahnrand der Wiedner Hauptstraße bis zur Einmündung der Resselgasse bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der südlichen Hausfassade in der Resselgasse.

Die Schutzzone gilt von 00.00 bis 24.00 Uhr sowohl werktags als auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten – strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 EUR, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 9. Jänner 2006, 00.00 Uhr, in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Bundespolizeidirektion Wien erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Wien, am 19. Dezember 2005

Der Polizeipräsident  
Gezeichnet: Dr. Stiedl e. h.

## Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, sowie des § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 52/2000, beschlossen:

### Artikel I

Der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 lautet:

„Weist der Hundehalter nach, dass der Hund die in der Verordnung der Wiener Landesregierung über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Hundeführscheinverordnung), LGBl. für Wien Nr. 59/2005, geregelte Hundeführscheinprüfung erfolgreich absolviert hat, so ist er für das auf die Prüfung folgende Jahr von der Entrichtung der Abgabe für den geprüften Hund befreit. Der Nachweis muss den Hinweis enthalten, dass der Hundeführschein freiwillig absolviert worden ist und nicht aufgrund eines behördlichen Auftrags gemäß § 8 Abs. 5 bis Abs. 7 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 54/2005.“

Zudem muss der Nachweis den Namen des Abgabepflichtigen, die Nummer der Marke (§ 7), den Tag der erfolgreichen Absolvierung der Prüfung, sowie den Namen und die Unterschrift des Prüfers (Abs. 7) enthalten und muss bis längstens 31. Dezember des Jahres, in dem der Hundeführschein erfolgreich absolviert wurde, bei der Behörde eingebracht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund nur einmal erfolgen und gilt nicht für Personen, die den Hundeführschein aufgrund eines behördlichen Auftrags gemäß § 8 Abs. 5 bis Abs. 7 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 54/2005, absolviert haben.“

2. § 5 Abs. 7 lautet:

„Abweichend von der Verordnung der Wiener Landesregierung über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Hundeführscheinverordnung), LGBl. für Wien Nr. 59/2005, gelten für die freiwillige Absolvierung des Hundeführscheins folgende Vorgaben:

(1) Hunde, mit denen die Hundeführscheinprüfung absolviert wird, müssen mindestens sechs Monate alt sein.

(2) Als Prüfer sind geeignete Personen heranzuziehen, die einen von der Tierschutzombudsstelle Wien veranstalteten Ausbildungslehrgang für Hundeführscheinprüfer absolviert haben und die in der von der Tierschutzombudsstelle Wien geführten Liste aufgenommen worden sind.

(3) Im Fall einer nichtbestanden Prüfung kann diese Hundeführscheinprüfung beliebig oft wiederholt werden.“

3. Die Anlage (zu § 5 Abs. 6 und 7) entfällt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 erfolgreich abgelegte Hundepfahrungen ist § 5 Abs. 6 und Abs. 7 samt Anlage der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 11/1985, in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2004, anzuwenden.

Der Vorsitzende:  
Rudolf Hundstorfer